



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden
Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst,
Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce,
Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk und der Stadt Peitz/Picnjo

Jahrgang 30, Nummer 12, Peitz, den 15.12.2021

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,

03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk und der Stadt Peitz/Picnjo“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzel Exemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abpreis von 54,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 3,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Drachhausen

Aufstellung des Bebauungsplanes „An der Dorfstraße“ in der Gemeinde Drachhausen/Hochoza Seite 2

Offenlage des Entwurfes zum Bebauungsplan „An der Dorfstraße“ in der Gemeinde Drachhausen/Hochoza Seite 2

Gemeinde Heinersbrück

Satzung der Gemeinde Heinersbrück/Móst zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge Seite 4

Satzung für die Benutzung des Gemeindehauses und Gemeindesaals Grötsch in der Gemeinde Heinersbrück/Móst Seite 6

Tarif für die Benutzung des Gemeindehauses und Gemeindesaals Grötsch in der Gemeinde Heinersbrück/Móst Seite 7

Satzung für die Benutzung der Mehrzweckhalle der Gemeinde Heinersbrück/Móst Seite 8

Tarif für die Benutzung der Mehrzweckhalle der Gemeinde Heinersbrück/Móst Seite 9

Gemeinde Jänschwalde

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce Seite 10

Gemeinde Teichland

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zu Abwasserentsorgungssatzungen der Gemeinde Teichland für die Ortsteile Bärenbrück, Neuendorf und Maust (Gebührensatzung) Seite 11

Trink- und Abwasserverband Hammerstrom/Malxe Peitz (TAV)

Jahresabschluss 2020 Seite 11

5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe- Peitz Seite 11

7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Abwasserentsorgungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe- Peitz (Gebührensatzung) Seite 11

Land Brandenburg

Landesamt für Umwelt

FFH-Managementplanung im Biosphärenreservat Spreewald: 2. digitale regionale Arbeitsgruppe und Auslage des 1. Entwurfs des Managementplans für das FFH-Gebiet Spree zwischen Peitz und Burg Seite 12

FFH-Managementplanung im Naturpark Schlaubetal: 1. Entwurf des Managementplans für das FFH-Gebiet „Calpenzmoor“ Seite 13

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine Seite 13

Beschlüsse der Gemeindevertretungen Seite 14

Beschlüsse des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz Seite 15

Sprechstunden der Bürgermeister (ggf. im PLE unter „Von Amts wegen“ einordnen) Seite 16

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Drachhausen

Aufstellung des Bebauungsplanes „An der Dorfstraße“ in der Gemeinde Drachhausen/Hochoza

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza hat in öffentlicher Sitzung am 26.08.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) mit der Bezeichnung „An der Dorfstraße“ in der Gemeinde Drachhausen/Hochoza beschlossen. Das Gebiet des Bebauungsplanes umfasst eine Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Drachhausen, Flur 3, Flurstück 29 mit einer Größe von ca. 0,48 ha.

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „An der Dorfstraße“ ist der als Anlage beigefügten Karten (Übersichtsplan und Lageplan mit Geltungsbereich) zu entnehmen, die Bestandteil dieser Bekanntmachung sind.

Hauptinhalt für die Planung ist, die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlage für die Errichtung eines Wohnhauses. Der Bebauungsplan wird im Verfahren nach §13 b BauGB aufgestellt.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird

- von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB
- und der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB wird auch

- vom Umweltbericht nach § 2a BauGB,
- von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
- sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB

abgesehen. § 4c BauGB zur Überwachung (Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Der Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Peitz, den 23.11.2021

E. Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza hat in öffentlicher Sitzung am 18.11.2021 den **Entwurf des Bebauungsplanes „An der Dorfstraße“ in der Fassung vom Dezember 2021** beschlossen und die Begründung gebilligt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird die bauplanungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines Wohnhauses (Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 Baunutzungsverordnung) geschaffen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Drachhausen, Flur 3, Flurstück 29 und umfasst eine Teilfläche von ca. 0,48 ha. Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „An der Dorfstraße“ in der Gemeinde Drachhausen/Hochoza ist den als Anlage beigefügten Karten zu entnehmen, die Bestandteil dieser Bekanntmachung sind.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB findet in Form einer öffentlichen Auslegung des Entwurfes statt. Der Planentwurf und die Begründung in der Fassung vom Dezember 2021 liegen

**vom 23.12.2021 bis einschließlich 31.01.2022
im Bauamt des Amtes Peitz/Picnjo, Zimmer 2.9,
Schulstraße 6 in 03185 Peitz**

Montag	von 8:00 bis 15:30 Uhr
Dienstag	von 8:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 8:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 bis 15:30 Uhr
Freitag	von 8:00 bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Aufgrund von eingeschränkten Öffnungszeiten während der Corona-Pandemie wird um eine telefonische Anmeldung unter Tel.-Nr.: 035601 38164 oder in digitaler Form unter der Adresse appelt@peitz.de gebeten. Die individuelle Terminvergabe erfolgt zu den üblichen Dienstzeiten.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift abgegeben werden. Stellungnahmen können auch per Mail unter der Adresse appelt@peitz.de abgegeben werden.

Fragen zum Planentwurf können ebenfalls telefonisch unter Tel.-Nr.: 035601 38164 oder in digitaler Form unter der Adresse appelt@peitz.de gestellt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des B-Plans nicht von Bedeutung ist.

Ergänzend werden alle Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während der Auslegungsfrist im Internet unter www.peitz.de bereitgestellt.

Zusätzlich stehen diese Unterlagen während der Auslegungszeit im zentralen Landportal unter den nachfolgenden Internetadressen zur Verfügung:

<http://blp.brandenburg.de>

<http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der zur Einsicht ausliegenden Unterlagen maßgeblich ist.

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Peitz, den 23.11.2021

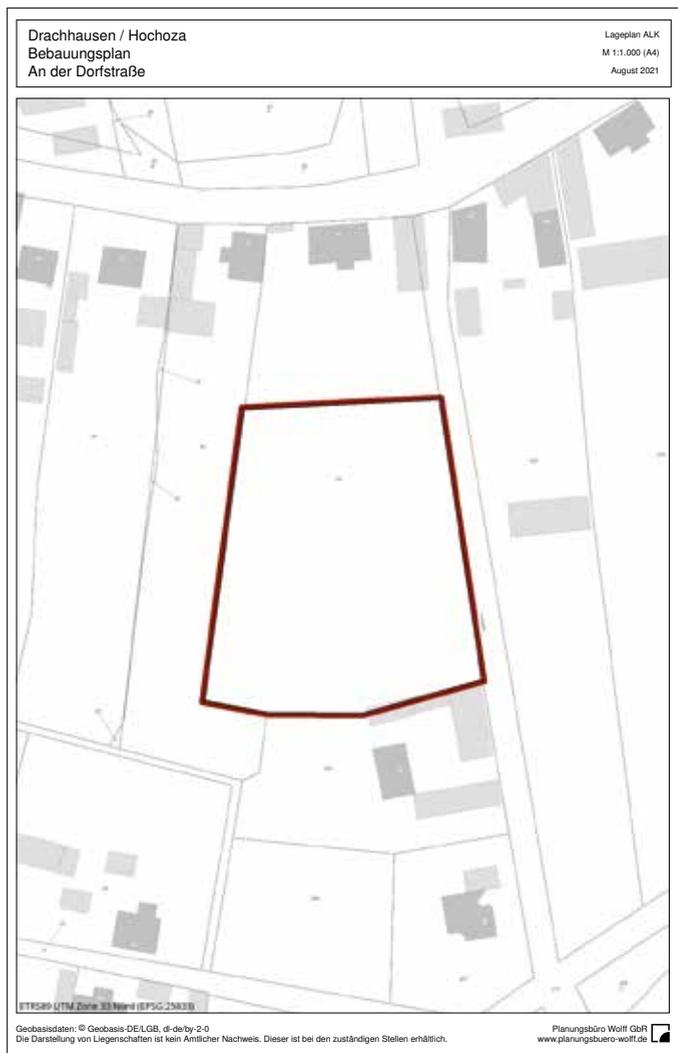
E. Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Anlagen:
Übersichtskarte
Karte mit Darstellung des Geltungsbereiches

Anlage: Übersichtskarte

Anlage 2: Karte mit Darstellung des Geltungsbereiches



Gemeinde Heinersbrück

Satzung der Gemeinde Heinersbrück/Móst zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. 1/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. 1/21, Nr. 21) sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. 1/04, Nr. 8, S. 174), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. 1/19, Nr. 36), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. 1/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl.1/17, Nr. 28), sowie des § 79 BbgWG in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I, S. 3901), des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbands-gesetz-WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I, S. 1578), des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. 1/95, Nr. 03, S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl 1/17, Nr. 28), und der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg, Jahrgang 32, Nr. 14 vom 14.04.2021, S. 357 hat die Gemeindevertretung Heinersbrück/Móst in ihrer Sitzung am 30.11.2021 folgende Satzung zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Heinersbrück/Móst ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes Spree-Neiße für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Den Gewässerverbänden obliegt innerhalb ihrer Verbandsgebiete gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.
(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 27 der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg, Jahrgang 32, Nr. 14 vom 14.04.2021, S. 357 den Verbänden Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

**§ 2
Umlagetatbestand**

(1) Die Gemeinde Heinersbrück/Móst erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerverband Spree-Neiße zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die von den Verbänden erfasst und gegenüber der Gemeinde Heinersbrück/Móst mit einem Beitragsbescheid veranlagt wurden. Entsprechend § 80 Abs. 2 BbgWG werden die Verwaltungskosten nur in Höhe von bis zu 15 von Hundert des umlagefähigen Beitrags umgelegt.
(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.
(3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides der Gewässerverbände gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt (Veranlagungsjahr).

**§ 3
Umlageschuldner**

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage (am 01.01. des Kalenderjahres) gemäß § 2 Abs. 3 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist und zwar auch dann, wenn er das Grundstück im Laufe des Kalenderjahres veräußert hat.
(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
(4) Eigentümerwechsel und katasterliche Veränderungen am Grundstück (Neuermessungen, Verschmelzungen u. a.) sind von Eigentümern und Erbbauberechtigten unverzüglich beim Amt Peitz/Picnjo mit Nachweisen schriftlich anzuzeigen.

**§ 4
Umlagemaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 3.

**§ 5
Umlagesatz**

Die Bemessung der Umlage bestimmt sich nach der Größe der Fläche in Quadratmetern und nach der Nutzungsartengruppen, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind drei Vorteilsgebietstypen zugeteilt.
Der Umlagesatz beträgt kalenderjährlich pro Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche ab dem Veranlagungsjahr 2021:

für den Gewässerverband Spree-Neiße

Vorteilsgebietstyp	Beitragsbemessungs-faktor	Umlagesatz pro Quadratmeter
1) Siedlung/Verkehr	2,0	0,001826 €
2) Landwirtschaft	1,0	0,000913 €
3) Wald	0,5	0,0004565 €

**§ 6
Entstehen und Fälligkeit der Umlage**

(1) Die Umlage wird kalenderjährlich erhoben.
(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.
(3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu zahlen ist.
(4) Die Umlage ist am 15.08. des Veranlagungsjahres fällig, es sei denn:
a) der Umlagebescheid oder ein Änderungsbescheid wird nach dem 14.08. des Veranlagungsjahres bekannt gegeben; die zu entrichtende Umlage ist dann einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
b) Umlageschuldner werden für zurückliegende Jahre vor dem 14.08. des Veranlagungsjahres nachveranlagt; die zu entrichtende Umlage ist dann ebenfalls einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

**§ 7
Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
(2) Soweit eine Umlageschuld nach dem bisherigen Recht entstanden ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Umlageschuld gegolten haben.

Peitz/Picnjo, den 03.12.2021

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Anlage zur Satzung zur Umlage der an die Gewässerverbände zu entrichtenden Verbandsbeiträge
(zu § 5)

Zuordnung der Nutzungsartengruppen zu Vorteilsgebietstypen und Beitragsbemessungsfaktoren

Vorteilsgebietstyp	Nutzungsartengruppen	Beitragsbemessungsfaktor
1 Siedlungs- und Verkehrsfläche	Wohnbaufläche	2,0
	Industrie- und Gewerbefläche	
	Halde	
	Tagebau, Grube, Steinbruch	
	Fläche gemischter Nutzung	
	Fläche besonderer funktionaler Prägung	
	Straßen- und Wegeverkehr	
	Bahnverkehr	
	Flugverkehr	
	Schiffsverkehr	
	Hafenbecken	
2 Landwirtschaft	Landwirtschaft	1,0
	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	
	Fließgewässer	
	Friedhof	
3 Waldflächen	Wald	0,5
	Gehölz	
	Heide	
	Moor	
	Sumpf	
	Unland, Vegetationslose Fläche	
	Stehendes Gewässer	

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

Anlage zur Satzung der Gemeinde Heinersbrück/Móst zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Kalkulation der Verwaltungskosten für die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes Spree-Neiße

Anrechenbare Verwaltungskosten:

Zu den anrechenbaren Verwaltungskosten gehören die Personalkosten der/des Stelleninhaber/in/s, zuzüglich 20 % Gemeinkosten und 20 % Sachkosten.

Der/die Stelleninhaber/in benötigt 40 % zur Bearbeitung der Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes Spree-Neiße.

Sachbearbeiter/in Boden- und Gewässerumlage 46.279,08 €, davon	40 %	18.511,63 €
Gemeinkosten	20 %	<u>3.702,33 €</u>
Sachkosten 9.700,- €	20 %	1.940,00 €
Summe Verwaltungskosten		<u>24.153,96 €</u>

Ermittlung der umlagefähigen Flächen

Gewässerverband Spree-Neiße	126.326.166 m ²
Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“	<u>10.900 m²</u>
Summe umlagefähige Flächen	<u>126.337.066 m²</u>

Berechnung der Verwaltungskosten je m²

<u>Verwaltungskosten</u> =	<u>24.153,96 €</u>	<u>= 0,00019 €/m²</u>
Summe der umlagefähigen Flächen	126.337.066 m ²	

Gemäß § 80 Abs. 2 BbgWG dürfen die kalkulierten Verwaltungskosten 15 % des umlagefähigen Beitrages nicht übersteigen.

Der Gewässerverband Spree-Neiße hat in seiner Verbandsversammlung am 25.11.2020 einen Beitrag in Höhe von 7,94 €/ha, entspricht 0,000794 €/m², für Vorteilstyp 2, Beitragsbemessungsfaktor 1,0 beschlossen.

$$0,000794 \text{ €/m}^2 \times 15 \% = 0,000119 \text{ €/m}^2$$

$$+ 0,000794 \text{ €/m}^2$$

$$\underline{\underline{0,000913 \text{ €/m}^2 \text{ (max. umlagefähiger Beitrag)}}$$

Beitrag Gewässerverband Spree-Neiße + Verwaltungskosten €/m² = Umlagesatz Gewässerverband Spree-Neiße

$$0,000794 \text{ €/m}^2 + 0,000119 \text{ €/m}^2 = 0,000913 \text{ €/m}^2$$

Die kalkulierten Verwaltungskosten i. H. v. 0,00019 €/m² liegen für den Gewässerverband Spree-Neiße über der gesetzlich vorgesehenen Kostenobergrenze. Aus diesem Grund wird der gesetzlich umlagefähige Betrag i. H. v. 0,000913 €/m² zum Ansatz gebracht.

Die Umlage zur Deckung der Verbandslasten für den Gewässerverband Spree-Neiße beträgt:

Flächen Vorteilsgebiet 2,		
Beitragsbemessungsfaktor	1,0	= 0,000913 €/m ²
Daraus ergibt sich für		
Flächen Vorteilsgebiet 1,		
Beitragsbemessungsfaktor	2,0	= 0,001826 €/m ²
Flächen Vorteilsgebiet 3,		
Beitragsbemessungsfaktor	0,5	= 0,0004565 €/m ²

Satzung für die Benutzung des Gemeindehauses und Gemeindesaals Grötsch in der Gemeinde Heinersbrück/Móst

Die Gemeinde Heinersbrück/Móst erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1

des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) folgende, von der Gemeindevertretung Heinersbrück/Móst in ihrer Sitzung am 30.11.2021 beschlossene Satzung:

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Satzung

- (1) Das Gemeindehaus und der Gemeindesaal sind kommunale Einrichtungen des Ortsteils Grötsch der Gemeinde Heinersbrück/Móst.
- (2) Sie dienen als Geräte-, Veranstaltungs- sowie Schulungszentrum der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Heinersbrück/OT Grötsch, den Verwaltungsaufgaben der Gemeindeverwaltung Heinersbrück//Móst sowie der Bildung, Unterhaltung und Freizeitgestaltung.
- (3) Diese Satzung dient der Sicherstellung eines geordneten Betriebes im Gemeindehaus sowie Gemeindesaal. Sie gilt für die Gebäude sowie für die zu den Gebäuden gehörenden Freige-lände.

§ 2

Benutzung des Gemeindehauses sowie des Gemeindesaals

- (1) Die Überlassung der vertraglich festgelegten Räumlichkeiten mit ihren Einrichtungen erfolgt durch die Gemeinde Heinersbrück/Móst auf Grund schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Nutzungsverträge nach den Bedingungen dieser Satzung.
- (2) Der Nutzungsvertrag berechtigt nach Zahlung des Entgeltes zur Benutzung der im Vertrag festgelegten Räume sowie der Verkehrsflächen.
- (3) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin des Ortsteils Grötsch der Gemeinde Heinersbrück/Móst im Auftrag des Amtsdirektors/der Amtsdirektorin des Amtes Peitz/Picnjo.

§ 3

Benutzerkreis

- (1) Das Objekt steht insbesondere der Bevölkerung und den Vereinen der Gemeinde Heinersbrück/Móst / Ortsteil Grötsch zur Verfügung, sofern die vorgesehenen Veranstaltungen dem Charakter der Gebäude entsprechen oder gemeinnützigen Zwecken dienen. Es ist darüber hinaus im Rahmen dieser Satzung für jedermann zugänglich.
- (2) Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht.

§ 4

Abschluss des Nutzungsvertrages

- (1) Die nutzende/n Person/en muss/müssen rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vor der Inanspruchnahme, einen Vertrag gemäß § 2 dieser Satzung abschließen.
- (2) Die nutzende/n Person/en ist/sind für die Einhaltung der Hausordnung sowie der Brandschutzordnung selbst verantwortlich.

§ 5

Benutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten und sonstigen Einrichtungen wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes wird von der Gemeindevertretung in einer gesonderten Regelung (Tarif) festgelegt.
- (2) Soweit Einrichtungen oder besondere Leistungen durch die nutzende/n Person/en in Anspruch genommen werden, die nicht in der Entgeltregelung aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Entgelte gesondert vereinbart.

§ 6

Zahlung des Entgeltes

Das zu zahlende Entgelt für die Benutzung der vertraglich festgelegten Räumlichkeiten und der sonstigen Einrichtungen ist von der/den nutzenden Person/en vor der Inanspruchnahme zu entrichten.

Die Gemeinde Heinersbrück/Móst ist berechtigt, eine Kautions-, die je nach Nutzungsart und -umfang pro Vertrag zwischen 150,00 und 300,00 Euro betragen kann, vor der Nutzung zu erheben, die wieder zur vollständigen Auszahlung kommt, wenn die nutzende/n Person/en die überlassenen Räumlichkeiten mit ihren Einrichtungen ohne Beanstandungen an die Gemeinde Heinersbrück/Móst zurück gibt.

§ 7

Benutzungszeiten und Übergabemodalitäten

(1) Das Gemeindehaus und der Gemeindesaal können nur im Rahmen des Vertrages nach § 2 und in der Regel nur von 10:00 bis 24:00 Uhr benutzt werden. Die Dauer der Benutzung kann in Ausnahmefällen auf Antrag verlängert werden.

(2) Die nutzende/n Person/en hat/haben die überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände vor und nach der Benutzung gemeinsam mit einem Beauftragten/ einer Beauftragten des Ortsteils Grötsch zu besichtigen. Soweit hierbei keine Beanstandungen durch die nutzende/n Person/en erhoben wird/werden, gelten sie als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Entsprechendes gilt bei der Rückgabe.

(3) Die nutzende/n Person/en hat/haben die überlassenen Räumlichkeiten mit ihren Einrichtungen bis spätestens 10:00 Uhr des auf den Tag der Inanspruchnahme folgenden Tages zu räumen. Der Zustand der Räume, des Inventars und der Außenanlagen hat dem Zustand vor der Benutzung zu entsprechen.

§ 8

Pflichten der nutzenden Person/en

(1) Das Gemeindehaus und der Gemeindesaal und deren Einrichtungen sind Gemeingut und von allen nutzenden Personen pfleglich zu behandeln. Alle nutzenden Personen sind verpflichtet, auf Ordnung und Sauberkeit zu achten und die Gemeinde Heinersbrück/Móst vor Schaden zu bewahren.

(2) Das Mitbringen von Tieren (außer Blindenhunden) ist nicht gestattet.

(3) Die überlassenen Räumlichkeiten mit ihren Einrichtungen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen.

(4) Die Bestimmungen der Brandschutzordnung sind durch die nutzende/n Person/en einzusehen und einzuhalten. Sie sind bei Notwendigkeit Dritten bekannt zu geben.

(5) Die nutzende/n Person/en erhält die für die Zeitdauer der vertraglichen Nutzung erforderlichen Schlüssel für das Gemeindehaus und den Gemeindesaal der Gemeinde Heinersbrück/Móst und ist/sind für diesen Zeitraum für die Sicherheit des Objektes sowie der Schlüssel verantwortlich. Ein Schlüsselverlust ist sofort dem Gebäudemanagement des Amtes Peitz und dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin des Ortsteils Grötsch anzuzeigen. Ein der Gemeinde Heinersbrück/Móst durch den unsachgemäßen Umgang mit dem Schlüssel eventuell entstehender Schaden wird/werden der/den nutzenden Person/en angelastet.

§ 9

Hausrecht

Das Hausrecht übt der Amtsdirektor/die Amtsdirektorin des Amtes Peitz oder eine von ihm beauftragte Person aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 10

Folgen von Zuwiderhandlungen

Nutzende Personen, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, können vom Ortsvorsteher/von der Ortsvorsteherin des Ortsteils Grötsch als Beauftragter/Beauftragte des Amtsdirektors/der Amtsdirektorin des Amtes Peitz zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Gemeindezentren ausgeschlossen werden.

§ 11

Haftung

(1) Das Betreten des Objektes erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Die nutzende/n Person/en haftet/haften für alle Schäden, die ihr/ihnen selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der

Benutzung entstehen. Sie stellt/stellen die Gemeinde Heinersbrück/Móst von Schadenersatzansprüchen jeglicher Art gegenüber seiner Person und Dritten frei.

(3) Für Schäden, die durch eine nutzende Person/en, deren Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den überlassenen Räumlichkeiten mit seinen Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet/haften die nutzende/n Person/en. Der/den nutzenden Person/en obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Rückgabe an die Gemeinde Heinersbrück/Móst entstehen.

(4) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Gebäudemanagement des Amtes Peitz/ Picnjo und dem Ortsvorsteher/ der Ortsvorsteherin des Ortsteils Grötsch zu melden.

(5) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde Heinersbrück/Móst nicht.

§ 12

In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung des Gemeindehauses und Gemeindesaals Grötsch in der Gemeinde Heinersbrück/Móst, beschlossen von der Gemeindevertretung Heinersbrück/Móst am 19.04.2011, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 03.12.2021

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Tarif für die Benutzung des Gemeindehauses und Gemeindesaals Grötsch in der Gemeinde Heinersbrück/Móst

Die Gemeinde Heinersbrück/Móst erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06. 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) das, den von der Gemeindevertretung Heinersbrück/Móst in ihrer Sitzung am 30.11.2021 beschlossenen „Tarif für die Benutzung des Gemeindehauses und Gemeindesaals Grötsch in der Gemeinde Heinersbrück/Móst“.

§ 1

Allgemeines

(1) Für die Benutzung des Gemeindehauses und Gemeindesaals Grötsch der Gemeinde Heinersbrück/Móst wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes ist alle zwei Jahre anhand der tatsächlich angefallenen Kosten des Vorjahres zu überprüfen und ggf. anzupassen.

(2) Das Entgelt ist von der/den nutzenden Person/en bis spätestens zum 5. Tag vor der Nutzung zu zahlen.

(3) Nach Zahlung des Entgeltes und der ggf. festgelegten Kautions ist/sind die nutzende/n Person/en zur Nutzung berechtigt.

§ 2

Höhe des Entgeltes

Die Höhe des Entgeltes wird wie folgt festgelegt:

1. Veranstaltungen in Trägerschaft der Gemeinde Heinersbrück/Móst / OT Grötsch:

- entgeltfrei**
2. Veranstaltungen in Trägerschaft von eingetragenen Vereinen der Gemeinde Heinersbrück/Móst OT Grötsch:
- entgeltfrei**
3. Veranstaltungen in Trägerschaft privater Bürger/ Bürgerinnen, sonstiger Vereine, Verbände, Parteien u.ä.:
- 3.1 **Gemeindehaus**
- 3.1.1 Veranstaltungen mit Versammlungscharakter bis ca. 30 Personen
Pro Tag 50 €
Zusatzleistungen: Heizung pro Tag **50 €**
Tischwäsche **30 €**
- 3.1.2 Feiern in privater Trägerschaft und sonstigen Vereinen bis ca. 30 Personen
Pro Tag 100 €
Zusatzleistungen: Heizung pro Tag **50 €**
Tischwäsche **30 €**
- 3.2 **Gemeindesaal**
- 3.2.1 Veranstaltungen mit Versammlungscharakter bis ca. 100 Personen
Pro Tag 200 €
Zusatzleistungen: Heizung pro Tag **100 €**
Tischwäsche **50 - 70 €**
HiFi, Video, WLAN **50 €**
- 3.2.2 Feiern in privater Trägerschaft und sonstigen Vereinen bis ca. 100 Personen
Pro Tag 200 €
Zusatzleistungen: Heizung pro Tag **100 €**
Tischwäsche **50 - 70 €**
Benutzung Schankanlage **50 €**
HiFi, Video, WLAN **50 €**
- Zuzüglich kann im Rahmen gesetzlicher Änderungen für alle Entgelte und Gebühren die anfallende Umsatzsteuer erhoben werden.

§ 3 In-Kraft-Treten

Vorstehender Tarif für die Benutzung des Gemeindehauses und Gemeindesaals Grötsch in der Gemeinde Heinersbrück/Móst tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt das „Entgelt für die Benutzung des Gemeindehauses und Gemeindesaals Grötsch in der Gemeinde Heinersbrück“, beschlossen von der Gemeindevertretung Heinersbrück/Móst am 19.04.2011, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 03.12.2021

Elvira Hölzner
Amtdirektorin - Siegel -

Satzung für die Benutzung der Mehrzweckhalle der Gemeinde Heinersbrück/Móst

Die Gemeinde Heinersbrück/Móst erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) folgende, von der Gemeindevertretung Heinersbrück/Móst in ihrer Sitzung am 30.11.2021 beschlossene Satzung:

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Satzung

- (1) Die Gemeinde Heinersbrück/Móst unterhält und betreibt in Heinersbrück/Móst, Hauptstraße 2 eine Mehrzweckhalle.
- (2) Die Mehrzweckhalle dient in erster Linie zur sportlichen Betätigung für den Vereins- und Freizeitsport.
- (3) In der Mehrzweckhalle können darüber hinaus Ausstellung oder Veranstaltungen mit nichtsportlichem Charakter durchgeführt werden. Veranstaltungen mit Tieren bedürfen der zusätzlichen Genehmigung des Gesundheitsamtes.
- (4) Diese Satzung dient der Sicherstellung eines geordneten Betriebes in der Mehrzweckhalle.

§ 2

Benutzerkreis

- (1) Die Mehrzweckhalle können eingetragene Sportvereine, Freizeitgruppen oder andere Interessierte nutzen, wenn die durchzuführenden Veranstaltungen dem Charakter des Objektes entsprechen.
- (2) Nutzende Personen dürfen die Mehrzweckhalle nur nutzen, wenn eine verantwortliche erwachsene Person (vollendetes 18. Lebensjahr) die Gruppe betreut.
- (3) Die Mehrzweckhalle kann neben den sportlichen Veranstaltungen durch andere Interessierte für Ausstellung und sonstige Veranstaltungen genutzt werden.

§ 3

Nutzung der Mehrzweckhalle

- (1) Die Überlassung der Mehrzweckhalle mit ihren Einrichtungen und den notwendigen Umkleide- und Sanitarräumen erfolgt durch das Amt Peitz/Picnjo aufgrund schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Nutzungsverträge nach den Bedingungen der Satzung. Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht.
- (2) Ein Nutzungsvertrag entsteht nach schriftlicher Antragstellung beim Amt Peitz/Picnjo.
- (3) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft das Amt Peitz/Picnjo im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Gemeinde Heinersbrück/Móst.
- (4) Der Nutzungspreis berechtigt nach Zahlung zur Benutzung der Mehrzweckhalle und deren Einrichtungen sowie Verkehrsflächen.
- (5) Die nutzende/n Person/en ist/sind außerhalb der vertraglichen Nutzungszeit nicht zur Nutzung der Mehrzweckhalle berechtigt.

§ 4

Nutzungspreis

- (1) Für die Nutzung der Mehrzweckhalle durch den Benutzerkreis gemäß § 2 Abs. 1 wird Nutzungsentgelt nach dem jeweiligen „Tarif für die Vermietung der Mehrzweckhalle der Gemeinde Heinersbrück/Móst“ erhoben.
- (2) Die Zahlung des Nutzungsentgeltes wird umgehend nach der Rechnungslegung durch das Amt Peitz/Picnjo fällig.
- (3) Soweit Einrichtungen oder besondere Leistungen durch die nutzende/n Person/en in Anspruch genommen werden sollen, die nicht im Nutzungsentgelt aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Entgelte gesondert vereinbart.

§ 5

Pflichten des Nutzenden

- (1) Die Mehrzweckhalle und ihre Einrichtungen sind von allen nutzenden Personen pfleglich zu behandeln. Jede nutzende Person hat sich so zu verhalten, dass die übrigen nutzenden Personen nicht gestört oder belästigt werden. Jede nutzende Person ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit im Objekt und dem angrenzenden Freigelände zu halten.
- (2) Die nutzende/n Person/en hat/haben die genutzten Flächen und die Einrichtungsgegenstände vor jeder Inanspruchnahme zu kontrollieren und den vorgefundenen Zustand im Hallenbuch zu vermerken.
- (3) Alle nutzenden Personen haben die geltende Hallenordnung, die als Anlage Bestandteil der Satzung ist, verbindlich einzuhalten.

§ 6 Hausrecht

(1) Das Hausrecht wird durch die Amtsdirektorin/den Amtsdirektor des Amtes Peitz/Picnjo bzw. durch die von ihr/ihm beauftragte Person gegenüber der/den nutzenden Person/en ausgeübt. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

(2) Nutzende Personen, die gegen die Satzung, die Hausordnung sowie die Anweisungen der vom Amt Peitz/Picnjo beauftragten Personen verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Mehrzweckhalle ausgeschlossen werden.

§ 7 Haftung

(1) Die nutzende/n Person/en haftet/haften für alle Schäden, die ihm/ihnen selbst, der Gemeinde Heinersbrück/Móst oder Dritten anlässlich der Benutzung der Mehrzweckhalle entstehen. Die nutzende/n Person/en stellt/stellen die Gemeinde Heinersbrück/Móst von Schadensansprüchen Dritter frei.

(2) Für Schäden, die durch die nutzende/n Person/en, deren/dessen Beauftragte/n oder Dritten im Zusammenhang mit einer Veranstaltung an der genutzten Mehrzweckhalle, den Nebenräumen, Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet/haften die nutzende/n Person/en. Der/den nutzenden Person/en obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Dies gilt für alle Beteiligten, die von der Übernahme an bis zur Rückgabe an die Gemeinde Heinersbrück/Móst entstehen.

(3) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Gemeinde Heinersbrück/Móst oder dem Amt Peitz/Picnjo zu melden.

(4) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen Ereignissen, die die Benutzung verhindern oder beeinträchtigen, haftet die Gemeinde Heinersbrück/Móst nicht.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der Sporthalle der Gemeinde Heinersbrück/Móst vom 17.03.2006 außer Kraft.

Peitz/Picnjo, 03.12.2021

Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Tarif für die Benutzung der Mehrzweckhalle der Gemeinde Heinersbrück/Móst

Die Gemeinde Heinersbrück/Móst erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) folgende, von der Gemeindevertretung Heinersbrück/Móst in ihrer Sitzung am 30.11.2021 beschlossene Satzung:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Vermietung der Mehrzweckhalle der Gemeinde Heinersbrück/Móst wird ein Nutzungsentgelt nach diesem Tarif erhoben.

(2) Im Nutzungsentgelt eingeschlossen sind die Nutzung der Mehrzweckhalle selbst, ihre Nebenräume und Einrichtungen einschließlich der verfügbaren Medien (Strom, Wasser, Wärme).

§ 2 Nutzungsentgelte für die Mehrzweckhalle

(1) Alle nachfolgenden Nutzungsentgelte beziehen sich auf die Nutzungsdauer von einer Stunde. Die verschiedenen Nutzerkrei-

se und Nutzungskategorien sind in der Anlage ersichtlich, die Bestandteil des Tarifes ist.

(2) Bei einer Nutzungszeit bis einschließlich 30 Minuten wird das Nutzungsentgelt halbiert. Erfolgt die Nutzung über 30 Minuten hinaus bis zu einer vollen Stunde, wird der volle Stundensatz fällig.

(3) Die Sportvereine und Freizeitgruppen sind verpflichtet im ausliegenden Hallenbuch ihre tatsächlichen Nutzungstage im Rahmen des mit der Gemeinde Heinersbrück/Móst abgeschlossenen Nutzungsvertrages einzutragen. Nur die in Anspruch genommenen Nutzungsstunden werden berechnet.

(4) Die Mehrzweckhalle wird folgender Personengruppe auf Antrag entgeltfrei überlassen:

- dem Dienstsport der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Heinersbrück/Móst
- den Kindern der Kita und des Hortes Heinersbrück/Móst im Rahmen der Sportprogramme dieser Einrichtung.

Der Antrag ist beim Bürgermeister/ der Bürgermeisterin der Gemeinde Heinersbrück/Móst einzureichen.

(5) Nutzungsentgelt pro Stunde für die Nutzung der Mehrzweckhalle der Gemeinde Heinersbrück/Móst für die sportliche Nutzung:

Nutzergruppe	Training pro Std./ Euro	Wettkämpfe ohne Zuschauer pro Std./Euro	Wettkämpfe mit Zuschauer pro Std./Euro
Eingetragene Sportvereine aus Heinersbrück/Móst (Gruppe P 17)	2,00 (mietfrei)	4,00 (mietfrei)	10,00
Eingetragene Sportvereine aus Heinersbrück/Móst (Gruppe P 18)	6,00 (5,00)	8,00 (5,00)	12,00
Freizeitgruppen aus Heinersbrück/Móst (Gruppe P 17)	4,00 (mietfrei)	6,00 (mietfrei)	10,00
Freizeitgruppen aus Heinersbrück/Móst (Gruppe P 18)	8,00 (5,00)	8,00 (6,00)	12,00
Sport/Freizeitgruppen aus dem Amt Peitz/Picnjo	9,00 (5,00)	12,00 (8,00)	14,00
Nutzer/ außerhalb des Amtes Peitz/Picnjo	10,00 (8,00)	12,00 (10,00)	16,00

(6) Nutzungsentgelt pro Stunde für die Nutzung der Mehrzweckhalle der Gemeinde Heinersbrück/Móst für den nichtsportlichen Zweck:

Nutzungsart	Nutzungsentgelt/Stunde/Euro
Ausstellungen	18,00
Werbe- und Verkaufsveranstaltungen	40,00
Kommerzielle Veranstaltungen	20,00

Zuzüglich kann im Rahmen gesetzlicher Änderungen für alle Entgelte und Gebühren die anfallende Umsatzsteuer erhoben werden.

§ 3 In-Kraft-Treten

Dieser Tarif tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Tarif für die Benutzung der Sporthalle der Gemeinde Heinersbrück/Móst, beschlossen von der Gemeindevertretung am 24.04.2012, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 03.12.2021

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Gemeinde Teichland

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 28 und 64 der **Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)** vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), des **Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)** vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und der §§ 1, 2, 4, und 6 des **Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland in ihrer Sitzung am 16.11.2021 folgende

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zu Abwasserentsorgungssatzungen der Gemeinde Teichland für die Ortsteile Bärenbrück, Neuendorf und Maust (Gebührensatzung)

beschlossen:

1. § 6 Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

Die Höhe der zu entrichtenden Grundgebühr zu Wohnzwecken genutzter Grundstücke beträgt:

für 1 bis 3 WE	9,70 EURO / Monat
für jede weitere WE	3,00 EURO / Monat und WE

2. § 6 Abs. 4 wie folgt neu gefasst:

Für gewerbliche oder sonstige Anschlüsse wird die Abwassergrundgebühr nach der Größe des Wasserzählers bestimmt, welcher in der Berechnung des jeweiligen Grundpreises nach dem Allgemeinen Wassertarif für den Gebührenpflichtigen Berücksichtigung gefunden hat.

	Zählergröße Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	
bis	Qn 2,5 m³/h	Q ₃ 4	9,70 EURO / Monat
bis	Qn 6 m³/h	Q ₃ 10	22,10 EURO / Monat
bis	Qn 10 m³/h	Q ₃ 16	37,00 EURO / Monat
bis	Qn 15 m³/h	Q ₃ 25	54,90 EURO / Monat

3. § 7 wie folgt neu gefasst:

Die Abwassergebühr beträgt für jeden Kubikmeter Abwasser ab dem 01.01.2022 EURO 4,50 und ab dem 01.01.2023 EURO 4,80.

4. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Peitz, den 17.11.2021

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

TAV/GeWAP

Jahresabschluss zum 31.12.2020 des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz hat in ihrer Sitzung am 16.11.2021 den geprüften Jahresabschluss des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz gemäß §§ 7, 27 EigVO des Landes Brandenburg zum 31.12.2020 mit einer Bilanzsumme von 22.417.264,47 € und einem Jahresüberschuss von 685.669,32 € (Beschluss-Nr. TAV/08/23/21) festgestellt und der Verbandsvorsteherin sowie ihrer Stellvertreterin für das Jahr 2020 Entlastung erteilt (Beschluss-Nr. TAV/08/24/21).

Die Beschlüsse der Verbandsversammlung und der Prüfbericht mit Bestätigungsvermerk liegen bei der GeWAP Gesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung -Hammerstrom/Malxe-Peitz mbH, Kraftwerkstraße 28a in 03185 Peitz, vom 16.12.21 bis 07.01.22 öffentlich aus.

gez. E. Hölzner
Verbandsvorsteherin

5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe- Peitz

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 und 64 der **Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)** vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), der §§ 1, 2, 4, und 6 des **Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) und der § 66 und 68 des **Brandenburgisches Wassergesetzes (BbgWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz in ihrer Sitzung am 16.11.2021 folgende

5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz

beschlossen:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Gebührensatz beträgt:

- für das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Abwasser (Fäkalwasser) 11,60 Euro/cbm
- für Fäkalien und saugfähige Fäkalschlämme aus Kleinkläranlagen 36,00 Euro/cbm
- für nicht saugfähige Fäkalschlämme (Klärschlamm) aus Kleinkläranlagen für den ersten Kubikmeter 123,20 Euro/cbm
- für jeden weiteren darüber hinausgehenden Kubikmeter Klärschlamm beträgt die Gebühr 52,40 Euro/cbm

2. § 5 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Für Schlauchmehrlängen von über 20 m wird je angefangene 10 m Schlauch ein Zuschlag von **9,35 Euro** erhoben.

3. § 6 Satz wird wie folgt geändert:

Für die Entsorgung im Havarie- und Notfall als Sonderleistung, wird neben der Erhebung der Mengengebühr eine Kostenerstattung geltend gemacht.

Der Erstattungssatz beträgt:

- innerhalb der Entsorgungstage 84,50 Euro/ Einsatz
- außerhalb der Entsorgungstage (Sonn- u. Feiertage) 171,60 Euro/ Einsatz

Für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben als Kleinstmengen unter 3 cbm als Sonderleistung, wird neben der Erhebung der Mengengebühr eine Kostenerstattung geltend gemacht.

- Der Erstattungssatz beträgt 21,35 Euro/ Einsatz

4. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Peitz, den 16.11.2021

Elvira Hölzner
Verbandsvorsteherin

3. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

Die Abwassergebühr beträgt für jeden Kubikmeter Abwasser EURO 4,50.

4. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Peitz, den 16.11.2021

Elvira Hölzner
Verbandsvorsteherin

Land Brandenburg

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt FFH-Managementplanung im Biosphärenreservat Spreewald: 2. digitale regionale Arbeitsgruppe und Auslage des 1. Entwurfs des Managementplans für das FFH-Gebiet Spree zwischen Peitz und Burg

Das FFH-Gebiet Spree zwischen Peitz und Burg zählt zu den über 500 Fauna-Flora-Habitat-Gebieten im Land Brandenburg. Zusammen mit den Vogelschutzgebieten bilden sie das europäische Schutzgebietsnetz „Natura 2000“. Gesetzliche Grundlage zur Ausweisung der FFH-Gebiete ist die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie aus dem Jahr 1992.

Derzeit wird für das FFH-Gebiet Spree zwischen Peitz und Burg im Biosphärenreservat Spreewald ein Managementplan erarbeitet, der Maßnahmen festlegt, um die für das Gebiet maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie zu schützen. Die im Entwurf des Managementplans empfohlenen Maßnahmen wurden umfänglich mit den in ihren Belangen von der Planung berührten Akteuren vorabgestimmt. Ziel ist, die vorgeschlagenen Maßnahmen möglichst einvernehmlich mit den Eigentümern und Nutzern umzusetzen.

Der vorliegende Entwurf für das o.g. FFH-Gebiet wird im Zeitraum vom 16. November 2021 bis zum 30. Januar 2022 öffentlich ausgelegt. **Hinweise, Anregungen oder konkrete Änderungsvorschläge können bis zum 30. Januar 2022** an das mit der Planerstellung beauftragte Büro gerichtet werden:

Landschaft planen + bauen Berlin GmbH
Herr Thomas Franz
Am Treptower Park 28-30
12435 Berlin
Tel.: +49 30 61077-51
Fax.: +49 30 61077-99
tfranz@lpb-berlin.de
www.lpb-berlin.de

Der Entwurf des Managementplans der Spree zwischen Peitz und Burg sowie die dazugehörigen Karten und die Präsentation zur 2. regionalen digitalen Arbeitsgruppe stehen Ihnen unter dem folgenden Internetlink zur Verfügung:

www.spreewald-biosphaerenreservat.de/ (Startseite) > Meldungen (im unteren Bereich der Startseite) > FFH-Managementplanung: Entwurf für das FFH-Gebiet Spree zwischen Peitz und Burg

Vollständiger Link:
<https://www.spreewald-biosphaerenreservat.de/themen/biosphaerenreservat-spreewald/ffh-managementplanung-2-rag-entwurf-fuer-das-ffh-gebiet-spree-zwischen-peitz-und-burg-gesamtes-ff/>

Auf Anfrage kann der Entwurf auch bis zum 30. Januar 2022 in der Verwaltung des Biosphärenreservats Spreewald eingesehen werden. Bitte wenden Sie sich hierzu an das:

Biosphärenreservat Spreewald
Schulstraße 9
03222 Lübbenau
Paul Jarick
Tel.: +49(0)3542/8921-17 oder -0

7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Abwasserentsorgungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe- Peitz (Gebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 28 und 64 der **Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)** vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), des **Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)** vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und der §§ 1, 2, 4, und 6 des **Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Versammlung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz in ihrer Sitzung am 16.11.2021 folgende

7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Abwasserentsorgungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz (Gebührensatzung)

beschlossen:

1. § 6 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Höhe der zu entrichtenden Grundgebühr zu Wohnzwecken genutzter Grundstücke beträgt:

- für 1 bis 3 WE 9,70 EURO/Monat
- für jede weitere WE 3,00 EURO/Monat und WE

2. § 6 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Für gewerbliche oder sonstige Anschlüsse wird die Abwassergrundgebühr nach der Größe des Wasserzählers bestimmt, welcher in der Berechnung des jeweiligen Grundpreises nach dem Allgemeinen Wassertarif für den Gebührenpflichtigen Berücksichtigung gefunden hat.

Zählergröße Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	
bis Qn 2,5 m³/h	Q ₃ 4	9,70 EURO / Monat
bis Qn 6 m³/h	Q ₃ 10	22,10 EURO / Monat
bis Qn 10 m³/h	Q ₃ 16	37,00 EURO / Monat
bis Qn 15 m³/h	Q ₃ 25	54,90 EURO / Monat

Auf Grund der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Pandemie verzichtet die Verwaltung des Biosphärenreservats auf die Einberufung der 2. regionalen Arbeitsgruppe für das FFH-Gebiet. Wir möchten Ihnen dennoch eine zusammenfassende Präsentation der Kartierungsergebnisse und vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verfügung stellen. Die Präsentation ist ebenfalls unter dem oben angegebenen Internetlink abrufbar. Bei diesem Verfahren handelt es sich nicht um ein formelles Beteiligungsverfahren, sondern um einen freiwilligen Konsultationsprozess. Das heißt, Sie haben die Möglichkeit, bis zum o. g. Zeitpunkt Hinweise und konkrete Änderungsvorschläge zum Entwurf einzureichen, die in der Abschlussfassung des Plans entsprechend berücksichtigt werden.

Weiterführende Informationen zu Natura 2000, zum FFH-Gebiet und der Managementplanung finden Sie unter:

www.spreewald-biosphaerenreservat.de/unser-auftrag/natura-2000/

Ansprechpartner:

Landesamt für Umwelt
Referat N8, Biosphärenreservat Spreewald
Eugen Nowak
eugen.nowak@lfu.brandenburg.de
Tel. 03542 89210



Auf Anfrage kann der Entwurf auch in der Verwaltung des Naturparks Schlaubetal eingesehen werden. Bitte wenden Sie sich hierzu an den:

Naturpark Schlaubetal
OT Schernsdorf
Siehdichum 1
15890 Siehdichum
nora.kremtz@lfu.brandenburg.de
Tel. 033655 591733

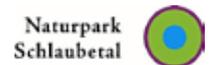
Bei diesem Verfahren handelt es sich nicht um ein formelles Beteiligungsverfahren, sondern um einen freiwilligen Konsultationsprozess. Das heißt, Sie haben die Möglichkeit, bis zum o. g. Zeitpunkt Hinweise und konkrete Änderungsvorschläge zum Entwurf einzureichen, die in der Abschlussfassung des Plans entsprechend berücksichtigt werden.

Weiterführende Informationen zu Natura 2000, zum FFH-Gebiet und der Managementplanung finden Sie unter:

www.schlaubetal-naturpark.de/unser-auftrag/natura-2000/

Ansprechpartner:

Landesamt für Umwelt
Referat N5, Naturpark Schlaubetal
Inka Schwand
inka.schwand@lfu.brandenburg.de



Das Projekt des Landesamtes für Umwelt, Brandenburg wird gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER), Verwaltungsbüro ELER: www.eler.brandenburg.de. Kofinanziert aus Mitteln des Landes Brandenburg



Das Projekt des Landesamtes für Umwelt, Brandenburg wird gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER), Verwaltungsbüro ELER: www.eler.brandenburg.de. Kofinanziert aus Mitteln des Landes Brandenburg

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt FFH-Managementplanung im Naturpark Schlaubetal:

1. Entwurf des Managementplans für das FFH-Gebiet „Calpenzmoor“

Das FFH-Gebiet „Calpenzmoor“ zählt zu den 595 Fauna-Flora-Habitat-Gebieten im Land Brandenburg. Zusammen mit den Vogelschutzgebieten bilden sie das europäische Schutzgebietsnetz „Natura 2000“. Gesetzliche Grundlage zur Ausweisung der FFH-Gebiete ist die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie aus dem Jahr 1992.

Derzeit wird für das FFH-Gebiet „Calpenzmoor“ im Naturpark Schlaubetal ein Managementplan erarbeitet, der Maßnahmen festlegt, um die für das Gebiet maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie zu schützen. Die im 1. Entwurf des Managementplans „Calpenzmoor“ empfohlenen Maßnahmen wurden umfänglich mit den in ihren Belangen von der Planung betroffenen Akteuren vorabgestimmt. Ziel ist, die vorgeschlagenen Maßnahmen möglichst einvernehmlich mit den Eigentümern und Nutzern umzusetzen.

Der vorliegende Entwurf für das o.g. FFH-Gebiet wird im Zeitraum vom 24. November 2021 bis zum 22. Dezember 2021 öffentlich ausgelegt. **Hinweise, Anregungen oder konkreten Änderungsvorschläge** können **bis zum 22. Dezember 2021** an das mit der Planerstellung beauftragte Büro gerichtet werden:

ecostrat GmbH
Gabriele Weiß
Marschnerstraße 10
12203 Berlin
gabriele.weiss@ecostrat.de
Tel. 030 36740528

Der Entwurf des Managementplans „Calpenzmoor“ sowie die dazugehörigen Karten stehen Ihnen auf der Internetseite des Naturparks Schlaubetal zur Verfügung:

www.schlaubetal-naturpark.de (Startseite) > Meldungen (im unteren Bereich der Startseite) > FFH-Managementplanung: 1. Entwurf für das FFH-Gebiet „Calpenzmoor“

Vollständiger Link:

<https://www.schlaubetal-naturpark.de/themen/naturpark-schlaubetal-1/ffh-managementplanung-1-entwurf-fuer-das-ffh-gebiet-calpenzmoor/>

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Mi., 15.12.

17:00 Uhr Stadtverordnetenversammlung
Peitz, Mensa Mosaik Grundschule Peitz (es gilt die 3G-Regelung)

Do., 20.01.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Tauer
Tauer, Gemeindebüro

Mo., 24.01.

17:00 Uhr Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Peitz
– Amtsbibliothek Peitz, Bedum-Saal

Do., 27.01.

18:00 Uhr Gemeindevertretung Drachhausen
Drachhausen, Gemeindekulturzentrum

Die aktuellen Sitzungstermine finden Sie auf der Internetseite des Amtes Peitz unter: www.peitz.de/Bürgerportal/Bürgerinformationssystem oder in den amtlichen Bekanntmachungskästen der jeweiligen Gemeinde.

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

12. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz am 27.10.2021

öffentlicher Teil:

Beschluss SP/BAD/199/2021:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Umbesetzung der Ausschüsse durch die CDU-Fraktion in der SVV gemäß Antrag.

Beschluss SP/OA/185/2021:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt die Friedhofssatzung der Stadt Peitz/Picnjo.

Beschluss SP/OA/186/2021:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Peitz/Picnjo entsprechend der Empfehlung des Hauptausschusses der Stadt Peitz/Picnjo vom 06.09.2021.

Beschluss SP/BA/187/2021:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für ihr Gemeindegebiet.
2. In Vorbereitung des Fördermittelantrages wird die Verwaltung des Amtes Peitz beauftragt, den Entwurf eines Kooperationsvertrages auszuarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die finanziellen Mittel sind in den Haushaltsplänen der nächsten Jahre einzuplanen.

Beschluss SP/BA/188/2021:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt:

1. Für das Gebiet des historischen Altstadt-kerns wird ein Bebauungsplan aufgestellt mit dem Ziel, die Sanierungserfolge zu sichern. Dazu sollen die Festlegung des Erhaltungsgebietes, Gestaltungsvorschriften sowie weitere erforderliche Festsetzungen aus städtebaulichen Gründen zusammengefasst und der Bebauungsplan „Zitadelle“ eingefügt werden.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekanntzumachen.
3. Die Verwaltung des Amtes Peitz wird beauftragt, das Verfahren zur Vergabe der Planungsleistung durchzuführen

Die finanziellen Mittel sind in den Haushaltsplänen der nächsten Jahre einzuplanen.

Beschluss SP/BA/189/2021:

Dieser Beschluss wird neu gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt, die originale Bronze-Figur an den alten Standort zurückzuführen. Die erhaltenen Spendenmittel werden zweckgebunden für das Denkmal verwendet (Reparatur des beschädigten Sockels, Schrifterneuerung etc.)

Beschluss SP/BA/190/2021:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt den Verkauf gebrauchter Kommunaltechnik-Schlegelmähwerk des Bauhofes der Stadt Peitz an die Gemeinde Tauer in Höhe von 2.000,00 €.

Beschluss SP/BA/184/2021:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz genehmigt die Eilentscheidung Nr. 02/04/2021 vom 07.09.2021 Vergabe von Bauleistungen am Bauvorhaben Bibliothek Peitz Reparatur Brandmeldezentrale.

20. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer am 28.10.2021

öffentlicher Teil:

Beschluss Tau/BA/075/2021:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tauer/ Gmejna Turjej beschließt, einen Flächennutzungsplan (FNP) aufzustellen.

Die Verwaltung des Amtes Peitz wird beauftragt,

- das förmliche Aufstellungsverfahren vorzubereiten sowie
- den Entwurf eines Kooperationsvertrages für einen gemeinsamen FNP auszuarbeiten

und der Gemeinde zur Beschlussfassung vorzulegen.

nichtöffentlicher Teil:

Beschluss Tau/BA/076/2021:

Die Gemeindevertretung legt den zukünftigen Verlauf der Flächengrenze für den Campingplatz Großsee Tauer wie folgt fest:

Campingplatz 2 (südlicher Bereich):

Die bestehenden Grundstücksgrenzen/Umzäunung bildet die Flächengrenze.

Campingplatz 1 (nördlicher Bereich):

Der zukünftige Grenzverlauf wird gemäß Lageplan (Variante 2) festgelegt.

15. Sitzung der Gemeindevertretung Turnow-Preilack am 29.10.2021

öffentlicher Teil:

Beschluss TuP/BA/060/2021:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšiluk beschließt, einen Flächennutzungsplan (FNP) aufzustellen.

Die Verwaltung des Amtes Peitz wird beauftragt,

- das förmliche Aufstellungsverfahren vorzubereiten sowie
- den Entwurf eines Kooperationsvertrages für einen gemeinsamen FNP auszuarbeiten

und der Gemeinde zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss TuP/BAD/057/2021:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Turnow-Preilack beschließt die Festsetzung der Schließtage für die Kita „Kunterbunt“ Preilack im Jahr 2022:

27.05.2022, 01.08.-19.08.2022 und 24.12.-31.12.2022.

Beschluss TuP/BAD/058/2021:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Turnow-Preilack beschließt die Festsetzung der Schließtage für die Kita „Benjamin Blümchen“ Turnow im Jahr 2022:

27.05.2022, 02.08.2022, ~~03.08.2022~~, 18.07.-29.07.2022, 22.12.-31.12.2022.

Mit der Änderung: 01.08.2022 und 02.08.2022

nichtöffentlicher Teil:

Beschluss TuP/OA/059/2021:

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt, dem Antrag auf vorzeitige Einebnung einer Doppelgrabstätte mit Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit im September 2021 zuzustimmen. Des Weiteren sind die Nutzungsberechtigten für die Beräumung der Grabstätte sowie die Übernahme der anfallenden Kosten selbst verantwortlich. Die Grabstätte kann erst nach Ablauf der satzungsgemäßen Ruhezeit im Jahr 2026 neu vergeben werden.

Dieser Beschluss wurde abgelehnt.

13. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Peitz am 01.11.2021

öffentlicher Teil:

Beschluss SP/OA/200/2021:

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) für das Jahr 2021.

nichtöffentlicher Teil:**Beschluss SP/BA/196/2021:**

Der Hauptausschuss stimmt dem Antrag zur Klärung der Flurstück-sangelegenheit zu und nimmt die Schenkung an. Die Stadt Peitz trägt die Kosten der notariellen und grundbuchlichen Umsetzung.

Beschluss SP/BA/197/2021:

Der Hauptausschuss beschließt den Verkauf des kommunalen Flurstücks 355 der Flur 5, Gemarkung Peitz an den Antragsteller, da die Stadt Peitz die Fläche gemäß § 79 BbgKVerf zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt.

Der Kaufpreis ergibt sich aus dem aktuellen Bodenrichtwert für landwirtschaftliche Flächen/Grünland. Der bestehende Pachtvertrag sowie die eingetragenen Dienstbarkeiten sind entschädigungslos zu übernehmen. Alle weiteren mit diesem Verkauf verbundenen Kosten, wie z. B. Notar- und Grundbuchkosten hat der Antragsteller zu tragen.

**14. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde
am 04.11.2021****öffentlicher Teil:****Beschluss Jae/BA/100/2021:**

Die Gemeindevertretung der Jänschwalde/ Janšojce beschließt, die Flächennutzungspläne (FNP) zu ändern und der künftigen Entwicklung anzupassen.

Die Verwaltung des Amtes Peitz wird beauftragt,

- das förmliche Änderungsverfahren vorzubereiten sowie
- den Entwurf eines Kooperationsvertrages für einen gemeinsamen FNP auszuarbeiten

und der Gemeinde zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss Jae/BA/098/2021:

Die Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce beschließt das Protokoll zum Abwägungsverfahren der eingegangenen Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“ in der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce für das Gebiet des ehemaligen Flugplatzes Drewitz in der Fassung Juni 2021 in der vorliegenden Form.

Beschluss Jae/BA/099/2021:

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt für das Projekt, Bahnanbindung des CO2-neutralen Industrie- und Gewerbeparks Jänschwalde/Janšojce den Antrag auf Förderung (Strukturwandel) zu stellen und bei Bewilligung das Planungs- und Bauvorhaben phasenweise zu realisieren.

Beschluss Jae/BA/096/2021:

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe von Straßenreparaturarbeiten in Grieben in Höhe von 59.464,65 € -Brutto- an Bieter Nr. 1 (Firma STRABAG).

**Bekanntmachung der Beschlüsse
der 8. Sitzung der Verbandsversammlung-
des Trink- und Abwasserverbandes -
Hammerstrom/Malxe - Peitz am 16.11.2021****Beschluss-Nr. TAV/08/23/21**

Der testierte Jahresabschluss 2020 des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz wird mit der Bilanzsumme 22.417.264,47 € und einem Jahresüberschuss von 685.669,32 € festgestellt. Der Lagebericht der Verbandsvorsteherin wird bestätigt. Der Jahresüberschuss wird zum Abbau des Verlustvortrages verwendet.

Beschluss-Nr. TAV/08/24/21

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz beschließt, die Verbandsvorsteherin des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz sowie ihre Stellvertreterin für das Geschäftsjahr 2020 zu entlasten.

Beschluss-Nr. TAV/08/25/21

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz beschließt die 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz.

Beschluss-Nr. TAV/08/26/21

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz beschließt die 7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Abwasserentsorgungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz.

Beschluss-Nr. TAV/08/27/21

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz beschließt den Wirtschaftsplan 2022 in all seinen Planteilen.

Beschluss-Nr. TAV/08/28/21

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz schlägt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Spree-Neiße die Prüfungsgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz zum 31. Dezember 2021 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2021 vor.

Sprechstunden der Bürgermeister

Drachhausen:	Bürgermeisterin Doreen Krötel gerade Woche mittwochs von 18:30 bis 19:30 Uhr Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40	E-Mail: bm@hochoza.de Tel.: 035609 70783
Drehnow:	Bürgermeister Erich Lehmann dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 24	E-Mail: bm-dre@t-online.de Tel.: 035601 802655
Heinersbrück:	Bürgermeister Horst Nattke donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	E-Mail: bm.most@gmx.de Tel.: 035601 82114
Ortsteil Grötsch:	Ortsvorsteher André Wenzke gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindezentrum Grötsch	Tel.: 035601 82147
Jänschwalde und OT Jänschwalde-Dorf	Bürgermeister Helmut Badtke jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung Gubener Straße 30 B, Jänschwalde	Tel.: 035607 73099
OT Jänschwalde-Ost:	Ortsvorsteher Thorsten Zapf jeden letzten Dienstag im Monat von 19:00 bis 20:00 Uhr und nach Vereinbarung im Haus der Generationen	Tel.: 035607 358
OT Drewitz:	Ortsvorsteher Werner Voigt jeden 2. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr Dorfstraße 71 A, Jänschwalde, OT Drewitz	Tel.: 035607 73241
OT Grieben:	Ortsvorsteherin Carmen Orbke jeden 1. Dienstag im Monat von 18:00 bis 19:00 Uhr Dorfstraße 7 A, OT Grieben	Tel.: 0176 50040632
Peitz:	Bürgermeister Jörg Krakow 1. und 3. Dienstag im Monat von 17:00 bis 19:00 Uhr Rathaus, Markt 1 <i>Nur noch mit vorheriger Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr.: 035601 81520</i>	
Tauer:	Bürgermeisterin Karin Kallauke dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 108	Tel.: 035601 89484
Teichland:	Bürgermeister Harald Groba Sprechstunden BM/Ortsvorsteher jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr	
1. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31 A	Tel.: 035601 82194
2. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21	Tel.: 035601 23009
3. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3	Tel.: 035601 22019
Turnow-Preilack:	Bürgermeister René Sonke dienstags von 17:30 bis 18:30 Uhr	E-Mail: buergermeister@rene-sonke.de Tel.: 035601 897977
gerade Wochen:	Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15	
ungerade Wochen:	Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	

Die Bürgermeistersprechstunden finden nach telefonischer Absprache und unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln in den jeweiligen Gemeinden und Ortsteilen statt.

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

Nächster Redaktionsschluss:
Mittwoch, 12.01.2022, 12:00 Uhr

Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 26.01.2022